

Antragsteller
Verantwortlicher der Veranstaltung
Name, Vorname:
Straße:
Wohnort:
Geburtsdatum:
Tel.-Nr.: Fax-Nr.:
E-Mail-Adresse:

Landkreis Aurich
Ordnungsamt
Fischteichweg 7 – 13
26603 Aurich

E-Mail: verkehr@landkreis-aurich.de
Telefax: 04941 16-3697

Veranstaltung im öffentlichen Straßenraum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erteilung einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis zur Durchführung der folgenden Veranstaltung:

Art der Veranstaltung:
Ort:
Datum, Uhrzeit:
Veranstaltungsgelände:

Angaben zu notwendigen Sperrung von Straßen:

Stehen Parkplätze für die Besucher der Veranstaltung zur Verfügung? Ja Nein
 Wenn ja, welche?

Einsatz von Ordnungspersonal: Ja Nein
 Wenn ja, Anzahl?

Erklärung des Veranstalters gegenüber dem Landkreis Aurich
 (Haftungserklärung gem. VwV zu § 29 Abs. 2 StVO)

Mir/uns ist bekannt, dass mir/uns und den Teilnehmern keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde/Wegeeigentümer) für Schäden zustehen, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straßen.

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, die Kosten zu übernehmen, die Behörden für besondere Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangen können.

Die Regelungen in § 8 des Bundesfernstraßengesetzes und der entsprechenden Bestimmungen im Niedersächsischen Straßengesetz (§§ 18, 19) hinsichtlich möglicher Erstattungsansprüche sind mir/uns bekannt.

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen, die die Mindestversicherungssummen gemäß der Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 2 StVO beinhaltet, und zwar 250.000,00 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000,00 €), 50.000,00 € für Sachschäden, 5000,00 € für Vermögensschäden.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweis der Straßenverkehrsbehörde:
 Es wird empfohlen, mit dem Versicherer zu klären, ob die genannten Mindestversicherungssummen als ausreichend angesehen werden können.